

Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2020 – 2022



Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2020 – 2022

Wien, 2020

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für [Landwirtschaft, Regionen und Tourismus](#) zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zeitraum 1.8.2019 bis 31.7.2022

1

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	BMNT-LE.2.1.7/0076-II/6/2019	12.12.2019	1.8.2019
1. Änderung	2020-0.211.510 (BMLRT/Qualität Tierhaltung)	26.05.2020	1.4.2020

1

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für [Landwirtschaft, Regionen und Tourismus](#)

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at

Koordination: Abteilung II/6 – Tierische Produkte

Wien, im [Mai 2020](#)

Inhalt

1	Geltungsbereich	6
2	Rechtsgrundlagen	6
3	Ziele	7
4	Förderungsmaßnahmen (allgemeine Maßnahmenbeschreibung – Detailausgestaltung siehe Programm)	8
5	Förderungswerber	8
6	Art und Ausmaß der Förderung	10
7	Förderungsvoraussetzungen	15
8	Jahresbudgetplan	29
9	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	30
10	Abwicklung	31
11	Kontrolle	36
12	Rückzahlung, Einbehalt	39
13	Datenverwendung	42
14	Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz.....	43
15	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	43
16	Subjektives Recht.....	44
17	Gerichtsstand.....	44
18	Allgemeine Rahmenrichtlinien.....	44
19	Publikation	44
20	Geschlechtsneutralität.....	44
21	Inkrafttreten	44
	Anhang I	46
	Anhang II.....	47
	Anhang III.....	49
	Anhang IV	50

Anhang V	51
Anhang VI	53

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.8.2019 bis 31.7.2022 angeboten wird.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsantrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsantrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere Abschnitt 5 (Beihilfe im Bienenzuchtsektor), Artikel 55 – 57, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 671;
2. Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor, ABl. Nr. L 211 vom 8.8.2015, S. 3;

3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor, ABl. Nr. L 211 vom 8.8.2015, S. 9;
4. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 549;
5. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/974 der Kommission vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 4177), ABl. Nr. L 157 vom 14.6.2019, S. 28;
6. Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG, BGBl. Nr. 375/1992;
7. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;

3 Ziele

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen und der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Die Ziele des österreichischen Programms sind daher:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft;
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem;
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung;
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte;
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016;

- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung);
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen;
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

4 Förderungsmaßnahmen (allgemeine Maßnahmenbeschreibung – Detailausgestaltung siehe Programm)

- a) Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;
- b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands;
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind;
- g) Marktbeobachtung.

5 Förderungswerber

5.1 Förderungswerber

5.1.1 Als Förderungswerber kommen grundsätzlich in Betracht:

1. Eine bundesweit tätige Organisation, die die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.
2. Natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkereiverband, Biene Österreich – Imkereidachverband, etc.) sind, oder

- zu einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein **oder -gruppe**, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereidachverband, etc.) in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Programmmaßnahme gesichert ist.

1

Zu Unterpunkt 2 zählen auch [...] im Imkereibereich tätige regionale Vereine (z.B. Imkerortsvereine) **oder Ortsgruppen**, die Mitglied eines Landesimkerverbandes oder des Österreichischen Imkerbundes oder des Österreichischen Erwerbsimkerbundes sind, wenn sie für ihre Imkermitglieder oder zumindest einen Teil ihrer Imkermitglieder eine Kleingeräteförderung gemäß Punkt 7.2.4 in Anspruch nehmen wollen und beantragen.

1

1

3. „Neueinsteiger“ gemäß Punkt 7.2.5.2

5.1.2 Jeder Förderungswerber hat eine Verpflichtungserklärung unter Verwendung eines von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatts abzugeben.

5.2 Gebietskörperschaften

5.2.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

5.2.2 Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

5.2.3 Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

5.2.4 Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Punkt 5.2 vorliegen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Zuschuss

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen oder Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

6.2 Nicht anrechenbare Kosten sind

1. Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (1.8. – 31.7.) erwachsen,
2. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgabe,
3. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsgerichten oder Gerichten,
4. Lizenzgebühren,
5. Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
6. Versicherungskosten,
7. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten,
8. Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen,
9. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
10. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.).

6.3 Förderung von Investitionen

6.3.1 Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (bis 31.7.2020 € 400, ab 1.8.2020 € 800) übersteigen. Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden. EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen. Liegt der Gesamtbetrag der Anschaffungen über € 33.500 netto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von € 33.500 netto berücksichtigt werden.

1

6.3.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

6.4 Förderung von Sachaufwand

6.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – Ust-pauschalierte Betriebe);

- 6.4.2 Für Reisekostenersätze (Reisekostenvergütung beispielsweise für die Benützung von Verkehrsmitteln, Reisezulage beispielsweise für Verpflegung und Unterkunft) sind höchstens die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idgF., Gebührenstufen 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- 6.4.3 Anrechenbare Kosten für externe Dienstleistungen dürfen maximal bis zu € 150/Stunde und € 1.200/Tag und Person anerkannt werden. In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten.
- 6.4.4 Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung von Sachaufwand nach Vorlage von Rechnungen über die tatsächlich getätigten Ausgaben.

6.5 Förderung von Personalaufwand

- 6.5.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, der dem Gehaltsschema des Bundes für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.
- 6.5.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten entsprechend zu aliquotieren.
- 6.5.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere
1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen
 2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
 3. sonstige personalbezogenen Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- 6.5.4 Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu

dokumentieren und darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Person finanziert werden.

6.6 Ausmaß des Zuschusses

6.6.1 Zuschuss für Sach- und Personalaufwand

6.6.1.1 Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

1

6.6.1.2 Ein Zuschuss zum Sach- und Personalaufwand kann auf Grundlage des Programms für

1. „Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen“, die „Netzwerkstelle Biene Österreich“ und/oder die „Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker“ im Rahmen der Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“,
2. „Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit“ im Rahmen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016“, die „Varroabekämpfung“ und/oder „Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit“ im Rahmen der Programmmaßnahme „Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose“,
3. „Laboruntersuchungen“ im Rahmen der Programmmaßnahme „Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen“,
4. die „Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung“ im Rahmen der Programmmaßnahme „Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes“,
5. fachspezifische angewandte „Forschungsprojekte“ im Rahmen der Programmmaßnahme „Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die

Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind“ und/oder

6. „Marktbeobachtung“

gewährt werden.

6.6.2 Zuschuss für Investitionen

6.6.2.1 Der Zuschuss für Investitionen in die technische Ausstattung gemäß den Punkten 7.2.3 und 7.4.1 beträgt 30 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch 35 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme des Förderungswerbers am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 40 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch auf 45 % der anrechenbaren Kosten. Der entsprechende Nachweis ist durch den Förderungswerber zu erbringen. Wird das im Rahmen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“ vorgesehene Varroaseminar aufgrund der Coronaviruskrise (COVID-19-Krise) im betreffenden Imkereiförderjahr nicht angeboten bzw. ist eine Teilnahme des Förderungswerbers im betreffenden Imkereiförderjahr dadurch nicht möglich, ist dieses Seminar im nächsten Imkereijahr nachweislich nachzuholen und der AMA mitzuteilen, ansonsten der um 10 %-Punkte erhöhte Zuschuss nachträglich zurückzufordern ist.

1

6.6.2.2 Der Zuschuss für Investitionen in imkerliche Kleingeräte ist in den Punkten 7.2.4.5 bis 7.2.4.8 festgelegt. Dieser Zuschuss beträgt maximal 30 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch maximal 35 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme des Förderungswerbers am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf maximal 40 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch auf maximal 45 % der anrechenbaren Kosten. Der entsprechende Nachweis ist durch den Förderungswerber zu erbringen. Wird das im Rahmen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“ vorgesehene Varroaseminar aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereiförderjahr nicht angeboten bzw. ist eine Teilnahme des Förderungswerbers im betreffenden Imkereiförderjahr dadurch nicht möglich, ist dieses Seminar im nächsten Imkereijahr

1

nachweislich nachzuholen und der AMA mitzuteilen, ansonsten der um 10 %-Punkte erhöhte Zuschuss nachträglich zurückzufordern ist.

6.6.2.3 Der Zuschuss für Investitionen kann auf Grundlage des Programms für

1. „Investitionen in die technische Ausstattung“ und „imkerliche Kleingeräte“ zur Verbesserung der Qualitätsproduktion und der Produkthygiene im Rahmen der Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“, und/oder
2. „Investitionen in die technische Ausstattung“ für die Wanderimkerei im Rahmen der Programmmaßnahme „Rationalisierung der Wanderimkerei“

gewährt werden.

7 Förderungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

7.1.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine Juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

7.1.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung nach dieser SRL ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLRT erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen, wobei das in dieser SRL festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten werden darf.

1

- 7.1.3 Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Personen geleistet, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der Maßnahme zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.
- 7.1.4 Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung nach dieser SRL ausgeschlossen.
- 7.1.5 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ gemäß Punkt 9 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF dürfen Investitionen in die technische Ausstattung für die Bienenhaltung und Imkerei und imkerliche Kleingeräte für die in den Anhängen I und II aufgelisteten Maschinen und Geräte ausschließlich nach dieser SRL gefördert werden.
- 7.1.6 Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Punkt 2 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF dürfen einschlägige Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gemäß dem Imkereiprogramm 2020 – 2022 nur nach dieser SRL gefördert werden. Nach dieser SRL dürfen jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse für die Imkerei gefördert werden.
- 7.1.7 Um Doppelförderungen auszuschließen ist ein regelmäßiger individueller Abgleich der Maßnahmen gemäß den Punkten 2 und 9 der „Sonderrichtlinie LE Projektförderungen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF, mit den einschlägigen Maßnahmen nach dieser SRL durch die Zahlstelle durchzuführen.
- 7.1.8 Publizität

Der Förderungswerber hat bei den Maßnahmen gemäß den Punkten 7.2.1, 7.2.2, 7.3.1, 7.6.1, 7.7.1 und 7.8.1 durch geeignetes Publizitätsmaterial auf den Beitrag der EU, des Bundes und der Länder hinzuweisen (auf der Homepage, im Bildungsprogramm, in Zwischen- und Endberichten).

Die Zahlstelle bringt dem Förderungswerber die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des [BMLRT](#) zur Kenntnis.

7.1.9 Registrierung im VIS

Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen. Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein **oder eine Ortsgruppe** gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, letzter Absatz, der eine imkerliche Kleingeräteförderung gemäß Punkt 7.2.4 beantragt, müssen alle jene Vereins- **oder Ortsgruppenmitglieder**, die an der imkerlichen Kleingeräteförderung teilnehmen, nachweislich im Veterinärinformationssystem (VIS) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

1

1

7.1.10 Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“

Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen. Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein **oder eine Ortsgruppe** gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, letzter Absatz, der eine imkerliche Kleingeräteförderung gemäß Punkt 7.2.4 beantragt, müssen alle jene Vereins- **oder Ortsgruppenmitglieder**, die an der Kleingeräteförderung teilnehmen, nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen. Das „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ ist auf der Homepage des Imkereidachverbandes Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at, das „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ ist auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at öffentlich zugänglich. Wird das im Rahmen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“ vorgesehene Varroaseminar aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereiförderjahr nicht angeboten bzw. ist eine Teilnahme des Förderungswerbers im betreffenden Imkereiförderjahr dadurch nicht möglich, ist – soweit vom Förderungswerber als Mindestanforderung die Teilnahme am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ gewählt wurde – das Varroaseminar im nächsten Imkereijahr nachweislich nachzuholen und der AMA mitzuteilen.

1

1

1	1	1
---	---	---

7.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“

7.2.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen

7.2.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Dieser hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen.

7.2.1.2 Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereiförderjahr die geplanten Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen samt Kostenschätzung (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt) vorzulegen. Das Verzeichnis nach Punkt 7.2.1.1 ist beizulegen. Für das Imkereiförderjahr 2020 ist die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019.

7.2.1.3 Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonal, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein.

7.2.1.4 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Schulungen, Kursen, Seminaren und Vorträgen

- Die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 4 bzw. 8 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen.
- Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten.
- Mindestteilnehmeranzahl: 10
- Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge der Zahlstelle zu übermitteln.

7.2.1.5 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang I festgelegt.

7.2.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

- 7.2.2.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.
- 7.2.2.2 Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereiförderjahr die geplanten Maßnahmen samt Kostenschätzung (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt) vorzulegen. Für das Imkereiförderjahr 2020 ist die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019.
- 7.2.2.3 Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Programminhalte zur Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ zu erfolgen.
- 7.2.2.4 Allgemeine Verwaltungskosten oder allgemeine Personalausgaben des Förderungswerbers sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.

7.2.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in die technische Ausstattung

- 7.2.3.1 Für diese Maßnahme kommen nur Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht. Die Förderung kann im jeweiligen Imkereiförderjahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres) nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden.
- 7.2.3.2 Der Förderungswerber muss nachweislich mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen oder im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein (Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug).
- 7.2.3.3 Kosten für Investitionen dürfen nur anerkannt werden, wenn sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den Förderungswerber selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.
- 7.2.3.4 Geförderte Investitionen sind innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck vom Förderungswerber einzusetzen und entsprechend

instand zu halten, ausgenommen die imkerliche Tätigkeit wird aufgrund Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorzeitig beendet. Fälle Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Zahlstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

7.2.3.5 Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation des Förderungswerbers auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft hat

- durch Vorlage einer geeigneten, erfolgreich abgelegten Facharbeiterprüfung (Prüfungszeugnis) oder
- durch Vorlage einer Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation, den jeweiligen Landesimkerverband, den Österreichischen Imkerbund, den Österreichischen Erwerbsimkerbund oder eine Landwirtschaftskammer zu erfolgen.

7.2.3.6 Der Nachweis der Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ hat durch Vorlage des Honiguntersuchungsprotokolls aus dem laufenden Kalenderjahr oder aus dem laufenden Imkereijahr zu erfolgen. Der Nachweis der Teilnahme am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ hat durch Vorlage einer Kursbestätigung gemäß Vorgabe im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ zu erfolgen. Der Nachweis für die Biologische Bienenhaltung hat durch Vorlage des entsprechenden aktuellen Zertifikates der für den Förderungswerber zuständigen Biokontrollstelle zu erfolgen.

7.2.3.7 Betriebsverbesserungsplan:

Der Förderungswerber hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der zumindest folgendes beinhaltet:

- Betriebs- und Produktionsdaten (Erntemenge, Völkerzahl, Absatzmenge, Umsatz, etc.)
- Beschreibung der geplanten Investition
- Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung bzw. Stabilisierung des Arbeitseinkommens, Verbesserung der betrieblichen Situation, etc.).

7.2.3.8 Ersatzinvestitionen können nur gefördert werden, wenn der Investitionsgegenstand amortisiert ist oder wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse entscheidend geändert haben, sodass eine zusätzliche Produktionskapazität um mehr als 25 % erforderlich wird. Im letzteren Fall ist nur der Differenzbetrag der Investition zu fördern.

7.2.3.9 Förderfähig sind die im Anhang II gelisteten Maschinen und Geräte, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt. Nachrüstungen von bereits geförderten Geräten sind zulässig, sofern diese innerhalb der 5-jährigen Behaltefrist erfolgen.

1

7.2.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen für imkerliche Kleingeräte

7.2.4.1 Für diese Maßnahme kommen nur Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht.

7.2.4.2 Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Imkereiförderjahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres) nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden.

7.2.4.3 Geförderte imkerliche Kleingeräte sind innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck vom Förderungswerber einzusetzen und entsprechend instand zu halten, ausgenommen die imkerliche Tätigkeit wird aufgrund Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorzeitig beendet. Fälle Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Zahlstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

7.2.4.4 Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 letzter Absatz, ist ein für das imkerliche Kleingerät verantwortliches Mitglied des Vereins oder der Ortsgruppe zu benennen, das sicherstellt, dass die im Punkt 7.2.4 aufgeführten Förderungsvoraussetzungen, Anforderungen und Auflagen eingehalten werden.

1

1

7.2.4.5 Die förderbaren Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens € 600 netto, bei Förderungsanträgen ab dem 1.8.2020 jedoch mindestens € 670 netto betragen. Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 letzter Absatz, müssen die

1

1

- förderbaren Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens mindestens € 900 netto, bei Förderungsanträgen ab dem 1.8.2020 jedoch mindestens € 1.000 netto betragen. 1
- 7.2.4.6 Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 8 Völker bewirtschaften. Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 letzter Absatz, müssen die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereines oder der Ortsgruppe zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich gemeinsam mindestens 50 Völker bewirtschaften. 1
- 7.2.4.7 Bei Imkern, die 15 oder mehr Völker bewirtschaften, beträgt das förderfähige Gesamtvolumen € 47 netto pro Volk, maximal jedoch insgesamt € 1.700 netto, bei Förderungsanträgen ab dem 1.8.2020 maximal jedoch insgesamt € 5.000 netto. Bei Imkern, die 8 bis einschließlich 14 Völker bewirtschaften, werden maximal € 700 netto, bei Förderungsanträgen ab dem 1.8.2020 maximal € 800 netto an förderfähigem Gesamtvolumen anerkannt. Abweichend davon beträgt bei Förderungswerbern gemäß Punkt 5.1.1 Unterpunkt 2 letzter Absatz, das förderfähige Gesamtvolumen unabhängig von der Anzahl an Völkern maximal € 4.200 netto, bei Förderungsanträgen ab dem 1.8.2020 maximal 8.000 netto. 1
- 7.2.4.8 Es werden nur durch Rechnungen nachgewiesene Kosten anerkannt. Kosten für imkerliche Kleingeräte dürfen nur anerkannt werden, als sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den Förderungswerber selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden. 1
- 7.2.4.9 Förderfähig sind die in Anhang III gelisteten Geräte. Nachrüstungen von bereits geförderten Geräten sind zulässig, sofern diese innerhalb der 5-jährigen Behaltefrist erfolgen. 1
- 7.2.5 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Maßnahme „Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker“**
- 7.2.5.1 Für diese Maßnahme kommen nur „Neueinsteiger“ gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3 als Förderungswerber in Betracht.
- 7.2.5.2 „Neueinsteiger“ sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 40 Jahre alt sein. Wird der jeweilige Grundkurs gemäß Punkt 7.2.5.4 1

aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereiförderjahr nicht angeboten bzw. ist eine Teilnahme des Förderungswerbers im betreffenden Imkereiförderjahr dadurch nicht möglich, dürfen potentielle Förderungswerber im darauffolgenden Imkereiförderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 36 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 41 Jahre alt sein.

7.2.5.3 Die Neueinsteigerförderung kann nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden.

7.2.5.4 Neueinsteiger haben vor Anschaffung der im Anhang IV aufgeführten Ausstattung des Neueinsteigerpakets an einem vom **Imkereidachverband Biene Österreich** anerkannten für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen. Neueinsteiger im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben vor Anschaffung der im Anhang IV aufgeführten Ausstattung des Neueinsteigerpakets für die Biologische Bienenhaltung zum anerkannten Grundkurs im Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren. **Kann aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereiförderjahr der jeweilige Grundkurs nicht praktisch vor Ort durch die entsprechend qualifizierten Vortragenden durchgeführt werden, wird diesbezüglich auch die Teilnahme an einem entsprechenden vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten Online-Grundkurs akzeptiert.**

1

1

7.2.5.5 Der Förderbetrag beträgt 60 % des im Anhang IV festgelegten Pauschalbetrages.

7.2.5.6 Es sind im Anschluss an den Abschluss des Grundkurses (sowie den Abschluss des Grundkurses sowie des Kurses für die Biologische Bienenhaltung bei Neueinsteigern in die Biologische Bienenhaltung) mindestens 5 Völker über einen an den/die Kurs(e) anschließenden Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften (Nachweis durch erforderliche Meldungen im VIS; maßgeblich ist dabei die Anzahl der Völker bei der jeweiligen Frühjahrs-VIS-Meldung in den beiden Kalenderjahren der Bewirtschaftung; Völkerverluste, die im Laufe der Saison entstehen, sind im Herbst oder anschließendem Frühjahr aufzufüllen, sodass bei der Frühjahrs-VIS-Zählung mindestens 5 Völker gemeldet werden können). Jede nachhaltige Verringerung der Anzahl der Bienenvölker unter 5 Völker im Zeitraum der verpflichteten Bewirtschaftung über die angeführten 2 Kalenderjahre sowie die Aufgabe der Bienenhaltung während dieser 2 Kalenderjahre ist binnen 14 Tagen an die Zahlstelle zu melden.

7.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose“

7.3.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit

- 7.3.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Dieser hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen.
- 7.3.1.2 Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnenden Imkereiförderjahr die geplanten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen samt Kostenschätzung (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt) vorzulegen. Für das Imkereiförderjahr 2020 ist die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019. Der Förderungswerber hat vor der Vorlage an die Zahlstelle eine Stellungnahme der Tiergesundheitsdienste einzuholen.
- 7.3.1.3 Der Förderungswerber muss das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ nachweislich durchführen. Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten.
- 7.3.1.4 Es werden nur Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Schulungen, Kurse, Seminare, Vorträge, etc.) im Bereich der Bienengesundheit mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen gefördert.
- 7.3.1.5 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang I festgelegt.

7.3.2 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Varroabekämpfung

- 7.3.2.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Dieser hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen.
- 7.3.2.2 Nach einem entsprechenden Ersuchen bzw. einer Meldung des Imkers beim jeweiligen Landesimkerverband entscheidet der Landesimkerverband in jedem

Einzelfall über die Durchführung der Varroabekämpfung vor Ort beim Imkereibetrieb. Wird der Durchführung der Varroabekämpfung stattgegeben, meldet der Landesimkerverband diese umgehend an den Förderungswerber.

- 7.3.2.3 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten.
- 7.3.2.4 Die Förderung der Sachverständigenkosten für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung wird nur für max. 20 Bienenvölker je Imkereibetrieb und maximal zweimal pro Imkereiförderjahr gewährt.
- 7.3.2.5 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang V festgelegt.

7.3.3 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit

- 7.3.3.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht. Dieser hat ein Verzeichnis der entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ fachlich qualifizierten Personen zu führen und als Bestandteil des Jahresplans für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit vorzulegen. In dieses Verzeichnis sind die von den Tiergesundheitsdiensten in den Bundesländern dem Förderungswerber namhaft gemachten Tierärzte (Fachtierärzte mit Spezialausbildung für Bienen), welche die Mindestqualifikationserfordernisse entsprechend den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen, aufzunehmen.
- 7.3.3.2 Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet). Der Berater muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen.
- 7.3.3.3 Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“, insbesondere auch der darin vorgegebene Ablauf der Beratung und die zu dokumentierenden Mindestinhalte des „Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen“ sind einzuhalten.
- 7.3.3.4 Der Imker, bei dem die Betriebsberatung und -erhebung durchgeführt wird, muss nachweislich am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 teilnehmen.

7.3.3.5 Die jeweiligen Pauschalbeträge sind im Anhang V festgelegt.

7.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Rationalisierung der Wanderimkerei“

7.4.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in die technische Ausstattung

7.4.1.1 Für diese Maßnahme kommen nur Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht. Die Förderung kann im jeweiligen Imkereiförderjahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres) nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden.

7.4.1.2 Es gelten die Bestimmungen unter den Punkten 7.2.3.2. bis 7.2.3.8.

7.4.1.3 Förderfähig sind die im Anhang II eigens mit * gekennzeichneten Maschinen und Geräte für die Wanderimkerei, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt. [Nachrüstungen von bereits geförderten Geräten sind zulässig, sofern diese innerhalb der 5-jährigen Behaltefrist erfolgen.](#)

1

7.5 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen“

7.5.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Laboruntersuchungen

7.5.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.5.1.2 Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereiförderjahr die voraussichtliche Anzahl der zu untersuchenden Proben samt Kostenschätzung (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt) vorzulegen. Für das Imkereiförderjahr 2020 ist die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019.

7.5.1.3 Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI gelisteten Laboruntersuchungen.

7.5.1.4 Der Förderbetrag beträgt für die im Anhang VI unter den Punkten a, c, d und e sowie in den Paketen 7 und 8 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen 80 % des festgelegten förderbaren Pauschalbetrages. Der förderbare Pauschalbetrag entspricht den kalkulierten durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Laboruntersuchung inkl. Serviceleistungen.

1

7.5.1.5 Der Förderbetrag beträgt für die im Anhang VI, in den Paketen 5 und 6 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen 80 % der tatsächlichen Kosten der für den jeweiligen Untersuchungsumfang notwendigen Laboruntersuchungen plus € 8 pro Untersuchung. Die tatsächlichen Kosten der Laboruntersuchung sind durch Rechnungen und Prüfberichte mit den Untersuchungsergebnissen nachzuweisen. Der Förderbetrag darf jedoch den im Anhang VI unter Punkt b für die Untersuchungspakete 5 und 6 jeweils festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

1

7.5.1.6 Für die Honiguntersuchungen entsprechend Anhang VI können nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Ringversuch der AGES teilnehmen.

7.5.1.7 Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten.

7.5.1.8 Der Förderungswerber hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI aufgeführten Pakete 5, 6, 9 und 11 dem BMLRT für das abgelaufene Imkereiförderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres in Form eines Berichtes zu übermitteln.

1

7.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes“

7.6.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

7.6.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

- 7.6.1.2 Es wird nur ein bundeseinheitliches Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm gefördert.
- 7.6.1.3 Die Förderung von allgemeinen Verwaltungskosten oder allgemeinen Personalausgaben des Förderungswerbers ist ausgeschlossen.
- 7.6.1.4 Eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der gegenständlichen Programmmaßnahme zu erfolgen.
- 7.6.1.5 Allgemeine Verwaltungskosten oder allgemeine Personalausgaben des Förderungswerbers sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.
- 7.6.1.6 Der Förderungswerber hat im Hinblick auf den unter Punkt 8 e) des Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikator die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereiförderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der Zahlstelle zu übermitteln.

7.7 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Programmmaßnahme „Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind“

7.7.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für Forschungsprojekte

- 7.7.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.
- 7.7.1.2 Forschungsprojekte sind vom **BMLRT** in fachlicher Hinsicht zu genehmigen. Die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Punkt 10.1.3 bleiben davon unberührt. In den Fällen einer beantragten Ausnahme im Sinne des Punktes 10.2.6, Unterpunkt 6, hat die Genehmigung auch die Entscheidung zu enthalten, ob eine Ausnahme im Sinne dieses Punktes gewährt wird.

1

7.7.1.3 Nach Abschluss des Imkereiförderjahres ist dem **BMLRT** ein Zwischenbericht oder Endbericht in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen, es sei denn in der Projektgenehmigung wird eine andere Vorgangsweise festgelegt.

1

7.7.1.4 Der Förderungswerber hat im Hinblick auf den unter Punkt 8 f) des Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikator die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereiförderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der Zahlstelle zu übermitteln.

7.8 Marktbeobachtung

7.8.1 Besondere Förderungsvoraussetzungen für die Marktbeobachtung

7.8.1.1 Für diese Maßnahme kommt nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht.

7.8.1.2 Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnenden Imkereiförderjahr die geplanten Aktivitäten samt Kostenschätzung (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt) vorzulegen. Für das Imkereiförderjahr 2020 ist die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019.

7.8.1.3 Nach Abschluss des Imkereiförderjahres ist dem **BMLRT** und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.

1

7.8.1.4 Der Förderungswerber hat im Hinblick auf den unter Punkt 8 g) des Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikator die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereiförderjahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der Zahlstelle zu übermitteln.

8 Jahresbudgetplan

8.1 Vor dem Beginn des jeweiligen Imkereiförderjahres legt das **BMLRT** der Zahlstelle einen Jahresbudgetplan für das folgende Imkereiförderjahr vor. Für das Imkereiförderjahr 2020 beträgt die Vorlagefrist der 20. Oktober 2019. Der Jahresplan hat einen Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen an öffentlichen Mitteln für die einzelnen Maßnahmen zu enthalten. Der Jahresbudgetplan ist unter Einbindung des Biene Österreich - Imkereidachverbandes festzulegen.

1

- 8.2 Der Jahresbudgetplan kann im laufenden Imkereiförderjahr für die einzelnen Maßnahmen abgeändert werden, wenn dies aufgrund der fachlichen Umstände oder aktuellen Entwicklungen notwendig wird.
- 8.3 Der Jahresbudgetplan darf für die einzelnen Imkereiförderjahre folgende Gesamtobergrenzen an öffentlichen Mitteln (EU-Mittel und nationale Mittel) nicht übersteigen:
- Imkereiförderjahr 2020: € 1,760.602
 - Imkereiförderjahr 2021: € 1,761.376
 - Imkereiförderjahr 2022: € 1,759.778

9 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 9.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich dem Sinn nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.

Zur Vereinfachung der Förderabwicklung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Landesmittel nach dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der prozentualen Verteilung der Bienenvölker in Österreich im Referenzjahr 2018 gemäß den entsprechenden Daten im Österreichischen Imkereiprogramm 2020 - 2022.

- 9.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend der Genehmigung durch die Europäische Kommission (Durchführungsbeschluss der (EU) 2019/974 der Kommission vom 12. Juni 2019) zum „Österreichischen Imkereiprogramm 2020 – 2022“ herangezogen.

10 Abwicklung

10.1 Zahlstelle

10.1.1 Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria, im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin für [Landwirtschaft, Regionen und Tourismus \(BMLRT\)](#) gemäß § 3 Abs. 2 AMA-Gesetz 1992.

1

10.1.2 Die Zahlstelle hat die Funktionen Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.

10.1.3 Die Zahlstelle ist insbesondere betraut mit der:

1. Entgegennahme der Förderungs- und Auszahlungsanträge, einschließlich Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangs und Protokollierung,
2. Bearbeitung und Beurteilung der Förderungs- und Auszahlungsanträge,
3. Entscheidung über die Gewährung der Förderung,
4. Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL,
5. Durchführung der Auszahlung,
6. Rückforderung von Förderungsmitteln,
7. Erstellung von Berichten an das [BMLRT](#).

1

10.1.4 Die Zahlstelle legt dem [BMLRT](#) bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit des vorangegangenen Imkereiförderjahres zum Stichtag 15.10. vor.

1

10.2 Förderungsantrag

10.2.1 Förderungsanträge für jene Maßnahmen, bei denen nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht kommt, sind bis zum 15. Juni vor Beginn des nächstfolgenden Imkereijahres (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt oder einer Vorgabe der Einbringung auf elektronischem Wege) bei der Zahlstelle einzubringen. Für das erste Imkereijahr

(1.8.2019 - 31.7.2020) verschiebt sich die festgelegte Einbringungsfrist für Anträge auf den 20. Oktober 2019).

- 10.2.2 Förderungsanträge für Maßnahmen gemäß den Punkten 7.2.3. und 7.4.1. sind bis spätestens 01.06. für das laufende Imkereijahr (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt oder einer Vorgabe der Einbringung auf elektronischem Wege) bei der Zahlstelle einzubringen.
- 10.2.3 Förderungsanträge für Maßnahmen gemäß den Punkten 7.2.4. und 7.2.5. sind bis spätestens 31.07. für das laufende Imkereijahr (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt oder einer Vorgabe der Einbringung auf elektronischem Wege) bei der Zahlstelle einzubringen.
- 10.2.4 Der Förderungsantrag ist für Maßnahmen gemäß den Punkten 7.2.4. und 7.2.5. unter Beischluss aller erforderlicher Unterlagen gleichzeitig auch der „Auszahlungsantrag“. Für alle anderen Maßnahmen gilt insbesondere Punkt 10.3.1.
- 10.2.5 Verspätet eingelangte Förderungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- 10.2.6 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen, 1 bei Ortsgruppen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 als Förderungswerber eine Liste mit jener Person und Anschrift, die für diese Ortsgruppe nach außen vertretungsbefugt und verantwortlich ist mit ihrer Unterschrift sowie jener Personen und Anschriften, die zur Imkerortsgruppe gehören und an der Förderung teilnehmen, mit deren Unterschriften,
 2. Betriebsnummer und/oder Firmenbuchnummer und /oder Vereinsregisternummer (falls vorhanden),
 3. Bankverbindung,
 4. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben (z.B. imkerlicher Einheitswertbescheid, Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.),

5. bei Maßnahmen gemäß Punkt 7.2.3 und 7.4.1 den Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel
 - Angabe, ob die Ausweisung ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
6. Angabe, ob für Förderungen gemäß Punkt 4 lit. f eine Ausnahme vom Nachweis des erfolgten Zahlungsvollzugs als Bedingung für die Auszahlung erforderlich ist,
7. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

10.2.7 Diese dem Antrag zugrundeliegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die Zahlstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

10.2.8 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

10.2.9 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

10.2.10 Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Zahlstelle, des [BMLRT](#), der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

1

10.2.11 Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

10.3 Auszahlungsantrag

10.3.1 Ein Auszahlungsantrag ist bei jenen Maßnahmen, bei denen nur ein Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 in Betracht kommt, (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt oder auf elektronischem Wege) vom Förderungswerber bei der Zahlstelle für das laufende Imkereijahr bis zum 31.3. und 31.7. einzureichen.

10.3.2 Ein Auszahlungsantrag ist bei Maßnahmen gemäß den Punkten 7.2.3. und 7.4.1. (allenfalls entsprechend einem von der Zahlstelle vorgegebenen Formblatt oder auf elektronischem Wege) vom Förderungswerber bei der Zahlstelle für das laufende Imkereijahr bis zum 31.7. einzureichen.

10.3.3 Dem Auszahlungsantrag sind die vollständig ausgefüllten, von der Zahlstelle vorgegebenen Formblätter sowie die [Belege](#) zu den getätigten Ausgaben für Sach- und Personalaufwand und Investitionsprojekte anzuschließen, soweit hinsichtlich des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt 4 (f) nichts Anderes vorgesehen ist.

1

10.4 Bearbeitung der Förderungs- und Auszahlungsanträge

10.4.1 Die Zahlstelle hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit)

2. Änderungsdienst (ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages).
- 10.4.2 Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.
 - 10.4.3 Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die entgegennehmende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
 - 10.4.4 Die Förderungsanträge sind in den einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Einlaufstempels der Zahlstelle maßgeblich.
 - 10.4.5 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß binnen gegebener Frist nachgereicht werden.
 - 10.4.6 Die Zahlstelle hat den Förderungswerber unverzüglich von der Genehmigung oder Ablehnung – im letzteren Fall unter Angabe von Gründen – schriftlich zu verständigen.

10.5 Auszahlung

- 10.5.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen öffentlichen Mittel.
- 10.5.2 Die Auszahlung der Förderung ist nur für tatsächlich getätigte Ausgaben, die für die geförderte Leistung nötig sind, vorzunehmen. Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Alle vorgelegten Rechnungen sind durch die Zahlstelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

- 10.5.3 Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000 netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.
- 10.5.4 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei online-banking oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Zahlstelle im Förderakt bestätigt werden.

10.6 Meldepflicht

Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

11 Kontrolle

11.1 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle oder der EU (im Folgenden Kontrollorgane).
- 11.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des [BMLRT](#), der bescheinigenden Stelle für den Rechnungsabschluss, anderer mit der Abwicklung beauftragten Stellen, des Rechnungshofes sowie die Organe der Europäischen Union können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen überprüfen. 1
- 11.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 11.1.4 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

- 11.1.5 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 11.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 11.1.7 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 11.2, 11.3 und 11.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des [BMLRT](#), des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Neben den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 11.1, ausgenommen Punkt 11.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1

11.2 Verwaltungskontrollen

- 11.2.1 Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

11.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 11.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 11.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 11.3.3 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige

Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

- 11.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 11.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.
- 11.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 11.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Zahlstelle.

Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

- 11.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

11.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen, die für die Vor-Ort-Kontrolle gelten. Weiters umfassen diese Kontrollen allenfalls die erforderliche Registrierung als Imker und die erforderliche Meldung im Veterinärinformationssystem (VIS).

11.5 Verwendungsnachweise und Berichte im Hinblick auf Leistungsindikatoren

11.5.1 Die Zahlstelle hat über die in dem abgelaufenen Kalenderjahr sowie in dem abgelaufenen Imkereijahr ausbezahlten öffentlichen Mittel Verwendungsnachweise zum Stichtag 15.10. zu erstellen und bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres dem BMLRT zur Genehmigung vorzulegen.

1

1

11.5.2 Die Zahlstelle hat im Hinblick auf die unter Punkt 8 des Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikatoren die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereijahr in Form eines Berichtes zu erstellen und bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres dem BMLRT zu übermitteln.

1

1

11.6 Aufbewahrung der Unterlagen

11.6.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.6.2 Die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.6.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Zahlstelle gegenüber dem BMLRT.

1

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Förderungswerber sind in dem Ausmaß, in dem jeden einzelnen von ihnen ein Verstoß zurechenbar ist, zur Rückzahlung einer gewährten Förderung verpflichtet.

12.2 Eine gewährte Förderung ist über schriftliche Aufforderung der Zahlstelle oder des BMLRT ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, insbesondere wenn

1

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstiges Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß Punkt 7.1.8 nicht durchgeführt werden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.3 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt auch die Vorlage falscher Nachweise und die Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen ohne die Vorlage der erforderlichen Informationen) wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Imkereiförderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Imkereiförderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabensart ausgeschlossen.

12.4 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht. Geringfügige Verstöße können mit einer Verwarnung sanktioniert werden.

12.5 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4%.

12.6 Ausschluss

12.6.1 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des [BMLRT](#) ausgeschlossen werden.

1

12.6.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt,

Hygiene und Tierschutz sowie gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 12.

12.7 Modalitäten

- 12.7.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme aus anderen Maßnahmen des ÖPUL, anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20, oder Marktordnungsmaßnahmen der 1. Säule aufzurechnen, wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 12.7.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 12.7.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

12.8 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100 € (exklusive Zinsen) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

13 Datenverwendung

13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlstelle und das BMLRT berechtigt sind,

1

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der

einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 111 der VO 1306/2013 und § 26a MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, einschließlich der nationalen Anteile sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

19 Publikation

19.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at veröffentlicht.

1	1
---	---

19.2 Die Zahlstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

21 Inkrafttreten

21.1 Die [Stammfassung dieser Sonderrichtlinie](#) tritt rückwirkend mit 1.8.2019 in Kraft.

1

21.2 Für Anträge, die bis zum 31.12.2019 beim Imkereidachverband Biene Österreich eingelangt sind, gilt das Datum des Einlangens beim Imkereidachverband Biene Österreich für die Einhaltung der Frist.

21.3 Die mit 1 gekennzeichneten Änderungen treten rückwirkend mit 1.4.2020 in Kraft und sind bei Anträgen ab dem 1.4.2020 anzuwenden.

1

Anhang I

Pauschalbeträge und Förderbeträge für „Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen“ sowie für „Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit“

Als Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gefördert.

Eine Bildungseinheit (BE) beträgt 50 Minuten.

Der förderbare Aufwand für Schulungen Kurse, Seminare und Vorträge umfasst Kosten für

- Honorar und Reisekosten für Vortragende,
- Sachkosten Material und Saalmiete,
- Vervielfältigung Schulungsunterlagen,
- Kursmanagement.

	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 4 BE	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 8 BE	Vortrag mit mind. 2 BE
Förderbarer Pauschalbetrag	€ 512,50	€ 702,50	€ 172,50
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 410,00	€ 562,00	€ 138,00

Anhang II

Investitionsförderung

Die folgend aufgelisteten Maschinen und Geräte sind gemäß Punkt 7.2.3. förderfähig. Die gemäß Punkt 7.4.2 für die Wanderimkerei förderfähigen Maschinen und Geräte sind mit * gekennzeichnet. Honigtrockengeräte sind nicht förderbar!

- Abfüllanlagen
- Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung *
 - Minimalanforderung für Anhänger: Nutzlast mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m²
- Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleudern
- Bee-blower (Abblasgeräte)
- Besamungsgeräte für künstliche Besamung
- Brutschrank
- Edelstahl-Honiglagertank
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung *
- Entdeckelungsanlagen
- Etikettieranlagen
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschtemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühnen
- Honigauftaugeräte
- Hubstapler und Hubwagen
- Kühlaggregate für Kühlräume
- Kühlzellen
- Ladekräne für die Imkerei *
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind

Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer),
Rührstationen, etc.)

- Schleuderstraßen oder deren Bestandteile
- Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ) *
- Spezienschubkarren
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand
Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Zentrifugen

Anhang III

Förderung von imkerlichen Kleingeräten

Folgende imkerlichen Kleingeräte gemäß Punkt 7.2.4. sind förderfähig:

- Abfülltöpfe aus Edelstahl
- Abkehrmaschine
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen)
- Hyperthermie-Geräte mit integrierter Befeuchtungseinrichtung zur Varroamilbenbekämpfung mittels Wärmebehandlung von entnommenen Brutwaben (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen; es wird max. ein Gerät pro Antrag gefördert)
- Entdeckelungsgestell
- Honigauftauengeräte
- Lagergefäße aus Edelstahl
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer), Rührstationen, etc.)
- Schleudern aus Edelstahl
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung für den Eigengebrauch (nicht förderfähig sind industrielle Mittelwand-Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Transportgeräte zum körperschonenden Transport von Bienenvölkern, Bienenfutter, Honiglagerkannen, Zargen etc. (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen)

1

1

Anhang IV

Pauschalbeträge und Förderbeträge für die „Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker“

Das Neueinsteigerpaket umfasst den

- Besuch eines Grundkurses im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) und zusätzlich 8 BE für die Biologische Bienenhaltung
- Ankauf von 5 neuen Magazinbeuten
 - Mindestanforderung für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörige Rähmchen, Deckel
 - Zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant
- Ankauf von 5 Kunstschwärmen
- Ankauf von 5 Reinzuchtköniginnen
- Ankauf von Studienmaterial bzw. Fachliteratur

Im förderbaren Pauschalbetrag ist der erforderliche Besuch eines Grundkurses bzw. eines Kurses für die Biologische Bienenhaltung nicht enthalten. Diese werden unter der Maßnahme Punkt 7.2.1 angeboten.

	Konventionelle Bienenhaltung	Biologische Bienenhaltung
Förderbarer Pauschalbetrag	€ 1.250	€ 1.550
Davon 60 % (Förderbetrag)	€ 750	€ 930

Anhang V

Pauschalbeträge und Förderbeträge für die „Varroabekämpfung“ sowie für die „Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit“

1. Für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung durch Sachverständige gemäß dem Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016

Der förderbare Aufwand für die Durchführung der Varroabekämpfung umfasst Kosten für

- Honorar für die Varroabekämpfungsmaßnahme vor Ort auf Basis des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“,
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Berichts

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 4,50 pro Volk
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 3,60 pro Volk

2. Für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit durch Berater gemäß dem Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016

Der förderbare Aufwand für die Betriebsberatung und -erhebung umfasst Kosten für

- Honorar für die Betriebsberatung und -erhebung vor Ort nach dem im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ vorgegebenen Ablauf,
- Reisekosten,
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen,

Für Betreuungstierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) werden die Tarife gemäß der Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Tierärztekammer vom März 2019 zugrunde gelegt. Im förderbaren Pauschalbetrag sind auch die durchschnittlichen Reisekosten enthalten.

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 235,40
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 188,32

Für Berater für die Bienengesundheit, die nicht Betreuungstierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) sind

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 150,00
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 120,00

Anhang VI

Pauschalbeträge für Laboruntersuchungen

Der förderbare Pauschalbetrag besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil entspricht den durchschnittlichen Untersuchungskosten (Analysekosten) der Labors, der zweite Teil den durchschnittlichen Kosten des Förderungswerbers und/oder der Labors für deren spezielle Serviceleistungen (einschlägige Beratung der Imker, Hilfestellung bei der Interpretation der Ergebnisse, Vorschläge für Verbesserungen in der Praxis, Probenmanagement, etc.). Der zweite Teil (spezielle Serviceleistungen) entspricht den durchschnittlichen Kosten des Förderungswerbers und/oder der Labors für spezielle Serviceleistungen und wird mit € 8/Untersuchung festgelegt. In den nachstehenden förderbaren Pauschalbeträgen der Pakete 1 bis 4 sowie 7 bis 11 sind sowohl der erste als auch der zweite Teil der durchschnittlichen Kosten enthalten. Bei den Paketen 5 und 6 wird der zweite Teil (€ 8/Untersuchung) extra aufgeführt.

a) Honiguntersuchung

Paket 1

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter: Zuckergehalt (Sacharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 57 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 45,60

1	1
---	---

Paket 2

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit

- pH-Wert
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF)
- Aussehen
- Sensorische Beurteilung (Fehlgeruch/Fehlgeschmack)

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 65 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 52,00

1	1
---	---

Paket 3 (Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse)

Die Untersuchung umfasst:

- Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht
- Identifizierung und Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe von Zähl- oder Prozentwerten

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 100 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 80,00

1	1
---	---

Paket 4 (Pollen-Vollanalyse nach anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (wie z.B. DIN 10760))

Die Untersuchung umfasst: Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 220 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 176,00

1	1
---	---

b) Rückstandsanalysen von Honig und Wachs auf Antibiotika, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden und Repellents

Paket 5 (Antibiotikanachweis im Honig)

Die Untersuchung umfasst die Analyse von zumindest einem Wirkstoff bzw. einer Wirkstoffgruppe (z.B. Streptomycin oder Sulfonamide oder Tetracycline oder Chloramphenicol, etc.)

Förderbetrag	80 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 90,90 pro Wirkstoff(gruppe)
---------------------	---

1
1

Paket 6 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf Paradichlorbenzol, Amitraz, 2,4-Dimethylanilin, Brompropylat, Coumaphos, Fluvalinat, Flumethrin, Tetradifon und Acrinathrin

Förderbetrag	80 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 65,30 pro Untersuchung
---------------------	--

1
1

Paket 7 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf ätherische Öle)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf Thymol

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 85 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 68,00

1	1
---	---

Paket 8 (Untersuchung auf Repellents)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) zumindest auf N,N-Diethyl-m-toluamid

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 85 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 68,00

1	1
---	---

c) Laboruntersuchungen zur Vorsorgeuntersuchung auf Amerikanische Faulbrut (AFB)

Paket 9 (Laboruntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung auf AFB)

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen, bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltests (Selbstdiagnose-Kits) werden nicht gefördert.

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 45 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 36,00

1	1
---	---

d) Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen

Paket 10 (Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen)

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 20 pro Untersuchung
Davon 80 % Förderbetrag	€ 16,00

1	1
---	---

e) Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände und Pyrrolizidinalkaloide bei Perga und Pollen

Paket 11 (Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände und Pyrrolizidinalkaloide bei Perga und Pollen)

Die Untersuchung umfasst: Analyse(n) auf mindestens 500 verschiedene Pestizidwirkstoffe und mindestens 28 Substanzen aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide

Förderbarer Pauschalbetrag	€ 468 pro Untersuchung
Davon 80 % (Förderbetrag)	€ 374,40

1	1
---	---

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at